

Bürgerinformation zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Marzling

Stand: Februar 2024

Allgemeines

Die Straßenreinigung an öffentlichen Straßen und den Winterdienst an Gehbahnen hat die Gemeinde gemäß Art. 51 Abs. 5 BayStrWG mit der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) auf die Anlieger übertragen.

Anlieger sind Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte, z.B. Mieter.

Straßenreinigung

Straßenreinigungsmaßnahmen der Gemeinde:

Die Reinigung der Straßen mittels Kehrmaschine durch die Gemeinde Marzling in Teilen des Gemeindegebietes (i. d. R. zweimal jährlich) ist eine **freiwillige Leistung** und ersetzt nicht die Pflicht der Straßenreinigung durch die Anlieger.

Die Reinigungstage werden auf der Gemeindehomepage und an der Amtstafel rechtzeitig bekannt gegeben. Die Straßen sind an diesen Tagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten, da sonst keine Kehrung erfolgen kann.

Straßen- und Gehwegreinigung durch die Anlieger:

Die Anlieger sind verpflichtet, die öffentlichen Straßen und (Geh-)Wege, die entlang ihres Grundstückes verlaufen, grundsätzlich **bis zur Mitte der Fahrbahn** auf eigene Kosten zu reinigen (Vorderlieger).

Reinigungspflichtig sind auch diejenigen, deren Grundstück mittelbar über ein anderes Grundstück erschlossen wird (Hinterlieger). Vorder- und Hinterlieger tragen hier gemeinsam die Reinigungspflicht.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Fahrbahnmitte (Ausnahme: Straßen der Gruppe A im Straßenreinigungsverzeichnis), bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

Die **Straßen der Gruppe A im Straßenreinigungsverzeichnis** (siehe Verordnung) sind vom Fahrbahnrand in einem Abstand **von 0,50 m** in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen, da diese einer erhöhten Verkehrsbelastung zugeordnet wurden.

Reinigungsarbeiten:

Die Reinigungsarbeiten sind bei Bedarf durchzuführen.

Der Kehricht sowie eventueller Unrat sind dabei zu beseitigen, Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen. Auch Laub, Gras und Wildbewuchs müssen nach Bedarf entfernt werden. Dabei ist es auch unerheblich, ob das Laub von den eigenen Bäumen, Nachbarbäumen oder gemeindlichen Bäumen stammt.

Winterdienst

Winterdienstmaßnahmen der Gemeinde:

Je nach Wetterlage beginnt der gemeindliche Streu- und Räumdienst bereits um 04:00 Uhr.

Der Räumdienst erfolgt nach einer festgelegten Prioritätenliste.

Zuerst werden die verkehrswichtigen Straßen und Stellen geräumt, ggf. auch mehrmals täglich. Erst dann werden weitere Straßen befahren und geräumt. Vom Räumen der wichtigsten Straßen profitieren alle, auch die Anwohner und Anwohnerinnen von Nebenstraßen.

Die Maßnahmen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und maschinellen Ausstattung (i. d. R. 5 Mitarbeiter, 3 Einsatzfahrzeuge).

Der gemeindliche Bauhof ist darauf angewiesen, dass genügend Straßenbreite für die Räumarbeiten vorhanden ist. Die Winterdienstfahrzeuge sind aufgrund der Umrüstung mit dem Schneepflug nicht mit sonstigen Fahrzeugen zu vergleichen.

Mit herabgelassenem Schneepflug ist eine freie Durchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m bis 3,50 m nötig. Beim Parken von Fahrzeugen sollte deshalb immer darauf geachtet werden, dass Räum- und Streufahrzeuge ungehindert vorbeifahren können.

Ferner ist der Zustand von Sträuchern und Hecken zu kontrollieren. Sie ragen im Winter häufig in den Straßenraum und behindern die Durchfahrt des Winterdienstfahrzeuges. Dies gilt besonders wenn Schnee auf ihnen lastet.

Räum- und Streupflicht der Anlieger:

Die Anlieger müssen innerhalb der geschlossenen Ortslage die am Grundstück angrenzenden Gehwege bzw. Gehbahnen für den Fußgängerverkehr von Schnee räumen und bei Glätte streuen. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt die Sicherungspflicht für einen 1,50 Meter breiten Rand der Straße.

Die gleiche Verpflichtung trifft Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte, deren Grundstücke mittelbar über die öffentliche Straße erschlossen werden (sogenannte „Hinterlieger“).

Die Räum- und Streupflicht gilt auch für unbebaute Grundstücke und Baugrundstücke.

Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen.

Die Straßeneinlaufschächte (Sinkkästeneinläufe), Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege müssen frei bleiben, so dass das Tauwasser problemlos abfließen kann und sich bei erneutem Kälteeinbruch Glatteis bildet.

Streumittel:

Der Einsatz von Tausalz ist grundsätzlich verboten. Es ist nur ausnahmsweise bei besonderer Glättegefahr zulässig (beispielsweise bei Eisbildung an Treppen oder starken Steigungen). Denn Auftausalz belastet unsere Gewässer, schädigt unsere Bäume und sorgt für wunde Pfoten bei Tieren.

Die Gehwege sind mit geeigneten abstumpfenden Stoffen wie z.B. Sand und Splitt zu streuen.

Beim Einkauf sollte auf den *Blauen Engel* für salzfreie Streumittel geachtet werden.

In der Gemeinde sind teilweise Streugutkästen aufgestellt. Die Anlieger können bei Schnee- oder Eisglätte das Streugut dieser Kästen in haushaltsüblichen Mengen zum Bestreuen der öffentlichen Straßenflächen benutzen. Es entbindet sie aber nicht von der Streupflicht, wenn das Streugut in den Kästen aufgebraucht ist.

Zugepflügte Einfahrten/Gehwege:

Wir bitten um Verständnis, dass die von ihnen vom Schnee befreiten Grundstücksausfahrten oder bereits geräumten Gehbahnen durch den vorbeifahrenden Schneepflug u. U. zugeschoben werden.

Dies lässt sich leider aufgrund eines effektiven Arbeitsablaufs, aus technischen Gründen (das Räumschild des Fahrzeuges muss generell zum Fahrbahnrand hingedreht sein) und aus Gründen der Platzverhältnisse nicht immer vermeiden, da beispielsweise nicht vor jeder Zufahrt der Schneepflug angehoben werden kann. Vorrangig ist es, die Straßen zu räumen, damit der Verkehrsfluss gewährleistet werden kann. Deshalb kann es den Anliegern leider oft nicht erspart werden, die zugeschobenen Räumflächen noch einmal frei zu räumen.

Haftung:

Die Räum- und Streupflicht ist auch deshalb unbedingt zu beachten und zu erfüllen, da der zum Winterdienst verpflichtete Anliegende unter Umständen bei Unfällen haftet, die auf eine versäumte Sicherungspflicht zurückzuführen sind. Auch können hier Bußgelder erhoben werden. Übrigens: Schilder wie „Betreten verboten“ oder „Achtung, kein Winterdienst“ entbinden ebenfalls nicht von der Haftung. Persönliche Gründe wie z.B. Gesundheit, Wohnen außerhalb der Gemeinde, Urlaub, Abwesenheit tagsüber etc. befreien nicht von der Räum- und Streupflicht.

[Rechtlich bindend ist die Reinigungs- und Sicherheitsverordnung vom 26.01.2024.](#)